Pauschaldeklaration

Barmenia Versicherungen

Für die Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung von Geschäftsgebäuden

1. Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude (einschließlich Grund- und Kellermauern).

2.	**Entschädigungsgrenzen** Die Entschädigung ist - errechnet aus der "Gesamtversicherungssumme" - für folgende Schäden begrenzt:	auf %	höchstens EUR
	In der Feuerversicherung Bei Überspannungsschäden durch Blitz. Die Selbstbeteiligung beträgt 500 EUR je Schadensfall	__	10.000
	In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen (Klausel SK 3114)		

3.	**Zusätzliche Einschlüsse** Auf Erstes Risiko versichert (Prozentsätze berechnet aus der "Gesamtversicherungssumme"):	bis %	höchstens EUR
3.1	**In der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung**		
3.1.1	Abbruch-, Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten, ferner in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten	__	100.000
3.1.2	Schäden durch radioaktive Isotope (Klausel SK 1101)	__	25.000
3.1.3	Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenz-Versicherung) (Klausel SK 1301)	__	Versicherungssumme
3.1.4	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen – ohne Restwerte – der Selbstbehalt beträgt 25 % je Versicherungsfall (Klausel SK 1306)	__	Versicherungssumme
3.1.5	Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte, der Selbstbehalt beträgt 25 % je Versicherungsfall (Klausel SK 1307)	__	Versicherungssumme
3.1.6	Gebäudebeschädigungen, die durch unbefugte Dritte wegen Einbruchs oder Einbruchsversuch verursacht werden (Klausel „Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte nach Einbruch oder Einbruchversuch“)	__	5.000
3.1.7	Schäden an an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt	__	5.000
3.1.8	Schäden an Grundstücksbestandteilen wie: Car-Ports, Gewächs- und Gartenhäusern, Schwimmbecken im Freien, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, gemauerte Kleintierställe und Hundehütten, Ständer, Masten- und Freileitungen, freistehende Antennen sowie Beleuchtungsanlagen (auch Gartenlaternen) (Klausel „Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück“)	5	__
3.1.9	Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt; der Selbstbehalt beträgt 20 % je Versicherungsfall (Klausel SK 1302)	__	25.000

	Zusätzliche Einschlüsse Auf Erstes Risiko versichert (Prozentsätze berechnet aus der "Gesamtversicherungssumme"):	bis %	höchstens EUR
3.2	**In der Feuer- und Sturmversicherung**		
3.2.1	Aufwendungen für die Beseitigung durch Feuer oder Sturm umgestürzter Bäume, der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 10 % (Klausel „Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume“)	__	5.000
3.3	**In der Leitungswasser- und Sturmversicherung**		
3.3.1	Schäden durch unmittelbar in das versicherte Gebäude eindringende Witterungsniederschläge; der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 500 EUR (Klausel „Witterungsniederschläge“).	__	5.000
3.4	**In der Feuerversicherung**		
3.4.1	Schäden durch Fahrzeuganprall (Schienen- oder Straßenfahrzeug) (Klausel „Fahrzeuganprall“)	__	Versicherungssumme
3.4.2	Kosten für die Dekontamination von Erdreich, der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % (Klausel SK 3301)	__	50.000
3.4.3	Nutzwärmeschäden durch Feuer (Klausel „Nutzwärmeschäden“)	__	Versicherungssumme
3.5	**In der Leitungswasserversicherung**		
3.5.1	Schäden durch Rohrbruch oder Frost (Klausel SK 5201) an: a) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen;	__	5.000
	b) Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist	__	5.000
3.5.2	Bestimmungswidriges Austreten von Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes (Klausel „Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes“)	__	Versicherungssumme
3.5.3	Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse (Klausel „Armaturen“)	__	500

Zusatzbedingungen zur Geschäfts-Gebäude-versicherung

Barmenia Versicherungen

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.07.2010

Inhaltsübersicht Seite

Zusatzbedingungen, die für alle versicherten Gefahren gelten
- Schäden durch radioaktive Isotope (SK 1101)..... 2
- Preisdifferenz-Versicherung (SK 1301)..... 2
- Sachverständigenkosten (SK 1302) 2
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) (SK 1306) 2
- Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte (SK 1307) 3
- Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte nach Einbruch oder Einbruchversuch 3
- Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück..... 3
- Besondere Bedingung für die Mietverlustversicherung (sofern vereinbart) 3

Zusatzbedingungen zur Feuer- und Sturmversicherung
- Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume 4

Zusatzbedingungen zur Leitungswasser- und Sturmversicherung
- Witterungsniederschläge..... 4

Zusatzbedingungen zur Feuerversicherung
- Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität (SK 3114) 4
- Fahrzeuganprall 5
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich (SK 3301)..... 5
- Nutzwärmeschäden..... 5

Zusatzbedingungen zur Leitungswasserversicherung
- Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen (SK 5201)..... 5
- Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes 5
- Armaturen 5

Zusatzbedingungen, die für alle versicherten Gefahren gelten

Die nachstehenden Zusatzbedingungen sind neben den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Schäden durch radioaktive Isotope (SK 1101)

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalls nach Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

Preisdifferenz-Versicherung (SK 1301)

1. Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

Sachverständigenkosten (SK 1302)

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) (SK 1306)

1. Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.

2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

3. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

4. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt.
Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Vereinbarung „Preisdifferenz-Versicherung“ wird insoweit abgeändert.

6. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

7. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 6 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

8. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

9. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte (SK 1307)

1. Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsmäßig ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

3. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt. Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Vereinbarung „Preisdifferenz-Versicherung“ wird insoweit abgeändert.

4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

5. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte nach Einbruch oder Einbruchversuch

1. In Erweiterung von § 5 Nr. 1 AFB, § 5 Nr. 1 AWB, § 5 Nr. 1 AStB ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
b) versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

3. Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) AFB, § 3 Nr. 1 a) AWB, § 3 Nr. 1 a) AStB sind auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert Car-Ports, Gewächs- und Gartenhäuser, Schwimmbecken im Freien, Grundstückseinfriedigungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, gemauerte Kleintierställe und Hundehütten, Ständer, Masten- und Freileitungen, freistehende Antennen sowie Beleuchtungsanlagen (auch Gartenlaternen).

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt
a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 3 SGlN),
b) in den Fällen des § 7 Nr. 1 a) AFB, § 7 Nr. 1 a) AWB, § 7 Nr. 1 a) AStB auf 5 %der Versicherungssumme.

3. Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

Besondere Bedingung für die Mietverlustversicherung (sofern vereinbart)

Voraussetzung für den Versicherungsschutz im nachfolgenden Umfang ist die Beantragung der Mietverlustversicherung sowie die Dokumentation dieser im Versicherungsschein.

Gegenstand der Versicherung
Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherten Mietverlust aus der Vermietung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandsteile infolge des Eintritts einer der in dem Gebäudeversicherungsvertrag versicherten Gefahren (Feuer und/oder Leitungswasser und/oder Sturm). Auch für die Mietverlustversicherung gelten die dem Versicherungsvertrag je nach der konkreten vertraglichen Vereinbarung über die versicherten Gefahren zu Grunde liegenden
- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) und/ oder
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) und/ oder
- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB)

soweit nicht die folgenden Bestimmungen abweichende oder ergänzende Regelungen enthalten:

§ 1 Versicherte Schäden; Versicherungswert; Entschädigungsberechnung; Unterversicherung
(1) Versicherte Schäden
(a) Der Versicherer ersetzt den Mietausfall, der dadurch entsteht, daß der Mieter infolge eines Versicherungsfalls im Sinne der für diesen Gebäudeversicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechtigt ist, die Zahlung der Miete sowie etwaige fortlaufende Nebenkosten ganz oder teilweise zu verweigern. Der Versicherungsschutz umfasst nicht den Nutzungsausfall für Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder die er Dritten unentgeltlich überlassen hat.

(b) Für Gebäude oder Räume, für die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls bereits ein Mietvertrag mit späterem Beginndatum besteht, wird Mietausfall ersetzt, sofern der Beginn des Mietvertrages innerhalb der Wiederherstellungszeit liegt.

(2) Abweichend von den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen gilt bzgl. des Versicherungswertes folgendes: Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist für vermietete Räume der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude der Wert einer Jahresmiete inklusive der Summe der in

einem Kalenderjahr anfallenden fortlaufenden Nebenkosten versichert.

(3) Entschädigungsberechnung
(a) Ersetzt wird der Mietverlust längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.

(b) Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.

(c) Mietverlust wird höchstens für die Dauer von 12 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalls ersetzt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Ist die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (Unterversicherung) so wird nur der Teil des gemäß Nr. 3 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

§ 2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
Ergänzend zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren alle für die Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht dienlichen Auskünfte auf Verlangen schriftlich zu erteilen und auf Verlangen die Mietverträge und sonstige die Mietverhältnisse betreffenden Unterlagen für alle im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude vorzulegen.

§ 3 Verzinsung der Entschädigung
Abweichend von den jeweils zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für die Verzinsung, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
a) Die Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Mietausfallschaden nicht mehr entsteht zu verzinsen.
b) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr.
c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

Zusatzbedingungen zur Feuer- und Sturmversicherung

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahren „Feuer“ und „Sturm“ vereinbart ist, ist die nachstehenden Zusatzbedingung neben den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Erweiterung von § 5 Nr. 1 AFB, § 5 Nr. 1 AStB ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung 10 % selbst zu tragen.

Zusatzbedingungen zur Leitungswasser- und Sturmversicherung

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahren „Leitungswasser“ und „Sturm“ vereinbart ist, ist die nachstehend Zusatzbedingung neben den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Witterungsniederschläge

1. Abweichend von § 1 Nr. 4 a) dd) AWB und § 1 Nr. 4 a) bb) AStB werden Schäden durch unmittelbar in das versicherte Gebäude eindringende Witterungsniederschläge ersetzt.

2. Nicht versichert sind Schäden,
- die auf einem durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau beruhen,
- die nach Witterungsniederschlägen durch Grundwasseranstieg, Ausuferung von stehenden und fließenden Gewässern, Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau entstehen,
- die auf die allmähliche Durchfeuchtung von Gebäudeteilen zurückzuführen sind, auch wenn die Feuchtigkeit auf Witterungsniederschläge zurückgeht.

3. Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 500 EUR gekürzt. Ein gegebenenfalls vertraglich vereinbarter weiterer Selbstbehalt findet keine Anwendung.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Zusatzbedingungen zur Feuerversicherung

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahr „Feuer“ vereinbart ist, sind die nachstehenden Zusatzbedingungen neben den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität (SK 3114)

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden gemäß § 1 Nr. 3 AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 AFB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben werden.

3. Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

Kosten für die Dekontamination von Erdreich (SK 3301)

1. In Erweiterung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer auf Grund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
a) Erdreich von innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden eigenen, gemieteten oder gepachteten Versicherungsgrundstücken zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
a) auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 14 AFB.

4. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

5. Aufwendungen auf Grund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

6. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

7. Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.

8. Der gemäß Nr. 1 bis Nr. 7 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

9. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 5 Nr. 1 a) AFB.

Einschluss von Nutzwärmeschäden

1. Abweichend von § 1 Nr. 5 d) AFB sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

2. Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

Zusatzbedingungen zur Leitungswasserversicherung

Sofern Versicherungsschutz für die Gefahr „Leitungswasser“ vereinbart ist, sind die nachstehenden Zusatzbedingungen neben den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) Gegenstand des Versicherungsvertrages.

Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen (SK 5201)

Bis zu der hierfür gesondert vereinbarten Versicherungssumme, sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren mitversichert,
1. die zwar auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen;
2. die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist.

Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 3 AWB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist. Der Ausschluss gem. § 1 Nr. 4 a) aa) AWB wird nicht angewendet.

2. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 a) AWB sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

3. Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.

Armaturen

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 b) AWB ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 1 Nr. 1 AWB im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

4. Ist für den Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der Entschädigungsbetrag um diesen Selbstbehalt gekürzt.